

Verein zur Förderung der Jugendarbeit der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler

Fördervereinsatzung für Jugendarbeit der Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul, Eschweiler

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Jugendarbeit der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler“.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Eschweiler. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschweiler eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr wählt der Verein das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul Eschweiler zur Unterstützung in ihrer kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere im Kinder- und Jugendzentrum St. Peter und Paul, Eschweiler. Damit soll auch der Bestand der KOT (Kleine offene Tür) und der offenen Jugendarbeit langfristig gesichert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderverein können alle natürlichen und juristische Personen oder auch jede Personenvereinigung werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung: Sie ist endgültig.

Verein zur Förderung der Jugendarbeit der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt ist bis zum 30. September eines Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum Schluss des Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist bis zum 28. Februar eines Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr in voller Höhe zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres einzuberufen.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands einzuberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Verein zur Förderung der Jugendarbeit der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler

5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - über die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen per Handzeichen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu zwei Beiratsmitgliedern

Zusätzlich gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an der/die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler sowie der pädagogische Leiter des Kinder und Jugendzentrums der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand bestellt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung findet für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt.

Verein zur Förderung der Jugendarbeit der kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler

5. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler einzuladen.
7. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Form und Frist der Einladung werden durch eine Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
9. Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Verein neben dem Auslagenersatz eine Entschädigung gewährt werden. Über die Gewährung einer Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Rechnungslegung des Kassierers ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege und deren ordnungsmäßige Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an die Kath. Kirchengemeinde St. Peter u. Paul Eschweiler – zweckgebunden für die Jugendarbeit – zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.11. 2011 errichtet.